

Waldstrassen – Ausnahmebewilligung für das Befahren mit Motorfahrzeugen

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, [SR 921.0](#)) und § 12 Abs. 1 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG, SAR [931.100](#)) dürfen Waldstrassen nur – aber immerhin – zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Kraft Bundesrecht (Art. 13 Abs. 1 Waldverordnung [WaV, [SR 921.01](#)]) dürfen Waldstrassen im Weiteren zu folgenden Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden:

- a. zu Rettungs- und Bergungszwecken;
- b. zu Polizeikontrollen;
- c. zu militärischen Übungen;
- d. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- e. zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

Gemäss § 22 Abs. 1 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV, SAR [931.111](#)) sind zum Befahren von Waldstrassen und Waldwegen mit motorisierten Fahrzeugen befugt:

- a) die nach Bundesrecht oder kantonalem Recht berechtigten Personen;
- b) wer Bauten und Anlagen im Wald erstellt oder unterhält;
- c) wer jagdpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt oder wer zur Ausübung der Jagd oder zur Wildhege auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist;
- d) wer landwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet oder Naturschutzgebiete pflegt, deren zweckmässige Zufahrt über die betreffende Waldstrasse führt;
- e) wer für bestimmte Fahrten über eine schriftliche Ausnahmebewilligung des Gemeinderates verfügt.

Fahrten zu forstlichen Zwecken sowie Fahrten durch Berechtigte gemäss den obigen Bestimmungen (Art. 13 Abs. 1 Waldverordnung und § 22 Abs. 1 lit. a bis d Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau) bedürfen keiner Bewilligung. Die berechtigte Person muss jedoch gegenüber den Forst- und Polizeiorganen ihre Berechtigung glaubhaft machen können.

Gesuche um Ausnahmebewilligungen sind schriftlich an die Gemeindekanzlei Murgenthal zu richten.

- [Gesuchsformular \(PDF-Format\)](#)
- [Gesuchsformular \(zum Ausfüllen mit Computer im PDF-Format\)](#)
- [Gesuchsformular \(zum Ausfüllen mit Computer im Word-Format\)](#)